

SOZIAL?

Es hat sich einiges verändert. Die Studiengebühr wurde beschlossen und begleitend dazu gibt es auch zahlreiche Änderungen bei der Familien- und Studienbeihilfe. Die studentische Mitversicherung bleibt aber weiterhin kostenlos, wenn ein Leistungsnachweis von 8 Semesterwochenstunden erbracht wurde. Die Versicherung ist nicht an den Bezug der Familienbeihilfe gekoppelt.

Jeder Studienbeihilfenbezieher bekommt die Studienbeiträge durch den Studienzuschuß im vollen Umfang ersetzt (betrifft etwa jeden achten Studierenden). Österreich hat nicht nur eine der niedrigsten Akademikerquoten, sondern liegt auch bei der Studienförderung (Vorfinanzierung) weit hinter den meisten europäischen Ländern.

Die Änderungen seit 1. Jänner 2001

Die Verdienstgrenze bei der Familienbeihilfe wird auf 120.000 S pro Jahr erhöht. Dazu zählt auch das Einkommen in den Ferien.

Stipendienbezieher haben die Geringfügigkeitsgrenze als Verdienstgrenze. Die Geringfügigkeitsgrenze liegt ab 1. Jänner bei 4.076 S.

ab 1. September 2001

Die monatliche Verdienstgrenze für Stipendienbezieher wird abgeschafft und durch einen Jahresbeitrag in Höhe von 80.000 bzw. 99.000 S ersetzt.

Einführung eines Studienzuschusses, der je nach Einkommenssituation die bezahlte Studiengebühr zum Teil oder zur Gänze abdeckt.

Studienabschluß-Stipendien (zwölf Monate vor Abschluß des Studiums) können auch Studierenden mit vorangegangener mehrjähriger Halbzzeitbeschäftigung gewährt werden.

Leistungsstipendien können wieder in jedem Studienjahr bezogen werden, nicht mehr nur bei Ab-

schluß eines Studiums oder Studienabschnitts.

Familienbeihilfe

Die monatliche Verdienstgrenze wird mit 1. Jänner 2001 abgeschafft, es wird eine jährliche Grenze von 120.000 S eingeführt. Zwischen Einkünften in den Ferien und während der Vorlesungszeit wird nicht mehr unterschieden. Übersteigt das zu versteuernde Einkommen 120.000 S, besteht für das betreffende Kalenderjahr kein Anspruch - die Familienbeihilfe fällt für das ganze Jahr weg. Wurde in dem betreffenden Jahr schon die Familienbeihilfe bezogen, muß diese zurückgezahlt werden.

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bleiben aber folgende Einkünfte außer Betracht:

- Einkommen, das vor oder nach Zeiträumen erzielt wird, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht

- Waisenpensionen.

Studienförderungsgesetz

Änderungen ab WS 2001/2002
Die folgenden Informationen stammen von der Studienbeihilfenbehörde. Diese findet man im Netz unter:

www.studienbeihilfe.bmbwk.gv.at/

Studienzuschuß:

Der neu geschaffene Studienzuschuß ersetzt den Studienbeitrag ganz oder teilweise auch für Studierende, die bisher auf Grund fehlender sozialer Bedürftigkeit keinen Anspruch auf Studienbeihilfe hatten, weil das Einkommen der Eltern die Grenze für den Bezug einer Studienbeihilfe geringfügig überschreitet. Die Höhe des Studienzuschusses beträgt in diesem Fall zwischen ATS 2.000,- und 10.000,- pro Studienjahr. Jene Studierenden, die schon bisher Studienbei-

hilfe bezogen haben bzw. die Voraussetzungen dafür bereits erfüllt hätten, bekommen die Studiengebühr zur Gänze, also im Ausmaß von ATS S 10.000,- pro Studienjahr, ersetzt.

Die Beantragung des Studienzuschusses erfolgt gemeinsam mit dem Antrag auf Studienbeihilfe. Sämtliche sonstige Voraussetzungen zur Erlangung einer Studienbeihilfe (Studienerfolg, Einhaltung der Anspruchsdauer, etc.) müssen vorliegen, um einen Studienzuschuß zu bekommen.

Verdienstgrenzen:

Für Anträge ab dem Wintersemester 2001/2002 spielt für den Bezug von Studienbeihilfe die monatliche Geringfügigkeitsgrenze keine Rolle mehr, auch ob in Ferien oder/und in der Vorlesungszeit verdient wird, ist nicht relevant.

- ausschließlich nichtselbständige Tätigkeit maximal ATS 99.000,- Einkünfte (= Bruttoeinkommen minus Sozialversicherungsbeitrag) pro Kalenderjahr

- Einkünfte aus selbständiger (z.B. Werkvertrag) und nichtselbständiger Tätigkeit : ATS 80.000,-

Das Vorjahreseinkommen des Antragstellers spielt zukünftig keine Rolle mehr. Bei diesem ist - im Gegensatz zum Einkommen der Eltern und der Ehegattin/des Ehegatten, das sich nach wie vor aus einem bereits abgelaufenen Kalenderjahr errechnet - nur mehr das Einkommen, das während des Bezugszeitraumes erzielt wird, relevant.

Studienwechsel:

Ab WS 2001/2002 ist ein Studienwechsel nach dem 3. gemeldeten Semester (nach dem 2. Ausbildungsjahr) nicht mehr zu beachten, wenn die/der Studierende in dem nunmehr gewählten Studium

Susanne Bruner
Sozialreferat

